19.05.2020

Sehr geehrte Gäste,

zugunsten Ihrer eigenen Sicherheit sowie dem Schutz Ihrer Mitmenschen ist beim Betreten des Ostsee-Campingplatzes Kagelbusch eine Bestätigung der Symptomfreiheit bezüglich Anzeichen, die auf eine Corona-Infektion hindeuten, notwendig.

Darüber hinaus bitten wir Sie, während Ihres Aufenthaltes bestimmte Verhaltensregeln zu befolgen. Sollten die genannten Regeln nicht eingehalten werden, droht Ihnen im schlimmsten Falle die Abreise von unserem Campingplatz und damit ein vorzeitiger Abbruch Ihres Urlaubs. Dies würden nicht nur Sie, sondern auch wir sehr bedauern.

Aus diesem Grund appellieren wir an Sie, sich den gesonderten Umständen anzupassen und die folgenden Hinweise (Seite 1) und Verhaltensregeln (Seite 2) während des gesamten Aufenthaltes auf unserer Anlage zu beachten. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bitte beantworten Sie für sich folgende Fragen:

- Haben Sie grippeähnliche Symptome?
- Haben Sie neu aufgetretene erhöhte Körpertemperatur, Fieber?
- Haben Sie neu aufgetretene Halsschmerzen sowie Halskratzen?
- Haben Sie neu aufgetretene akute Kopfschmerzen?
- Haben Sie neu aufgetretene Muskel- und Gelenkschmerzen?
- Haben Sie neu aufgetretenen Husten?
- Haben Sie neu aufgetretene Luftnot?
- Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Patienten?

➔ Trifft ein Kriterium zu, dann melden Sie sich bitte bei Ihrem Hausarzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Eine Aufnahme auf dem Campingplatz kann in diesem Fall nicht erfolgen.

➔ Sollte während Ihres Aufenthaltes eines der oben genannten Symptome auftreten, bleiben Sie bitte in Ihrer Unterkunft, informieren Sie telefonisch die Rezeption und leisten deren Anweisungen Folge.

➔ Stehen Sie derzeit unter Quarantäne?

Die Aufnahme auf dem Campingplatz kann auch in diesem Fall nicht erfolgen. Bitte begeben Sie sich umgehend an den Ort, der für Ihren Aufenthalt während der Quarantäne angeordnet worden ist.

Mit Ihrer Zustimmung zu diesem Link bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben.

Im Falle wahrheitswidriger Angaben behalten wir uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie folgende Regeln für ein sicheres Miteinander auf dem Campingplatz:

Die Rechtsakte des Bundes sowie unseres Bundeslandes Schleswig-Holstein (siehe Anlage), des Landkreises Ostholstein und unserer Gemeinde Schashagen in Bezug auf die Coronavirus-Pandemie gelten selbstverständlich auch auf unserem Campingplatz.

Diese können Sie online unter www.bvcd.de abrufen oder in Auszügen der Rezeption einsehen.

- In sämtlichen Gemeinschaftsanlagen ist, unabhängig von der Tageszeit und dem Besucheraufkommen, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Vor dem Betreten von Gemeinschaftsanlagen und nach deren Verlassen sind die Hände zu desinfizieren. Bitte benutzen Sie die hierfür bereitgestellten Desinfektionsmittel-Spender.
- Waschen Sie sich regelmäßig für mindestens 30 Sekunden die Hände. Benutzen Sie hierfür Seife und warmes Wasser.
- Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören und vermeiden Sie Berührungen wie Händeschütteln oder Umarmungen.
- Halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Taschentuch, falls nicht vorhanden: in die Ellenbeuge).

Leisten Sie den Anweisungen unserer Angestellten zu Abstands- und Hygieneregeln bitte Folge. Diese dienen unser aller Gesundheit.

In Fällen grober und / oder wiederholter Verstöße gegen diese Regeln für ein sicheres Miteinander behalten wir uns vor, ein Hausverbot auszusprechen, um Mitarbeiter und andere Gäste zu schützen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall auch Schadensersatzansprüche entstehen können.

Mit Ihrer Zustimmung zu diesem Link erklären Sie, die vorstehenden Hinweise gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Verkündet am 16. Mai 2020, in Kraft ab 18. Mai 2020

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. Juni 2020 außer Kraft.

Auszugsweise:

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts;
4. für Ehegatten, Geschiedene, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Geschwister, eigene Kinder und andere in gerader Linie Verwandte.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind nur von im selben Haushalt lebenden Personen und Personen gestattet, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören (Kontaktverbot). Darüber hinaus sind Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern, eigenen Kindern und anderen in gerader Linie Verwandten zulässig, soweit die Teilnehmerzahl 10 Personen nicht übersteigt.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

§ 17 Beherbergungsbetriebe

(1) Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

(2) Eine Absonderung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in Beherbergungsbetrieben unzulässig.

Begründung:

Zu § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sind daher im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und die Begrenzung von Kontakten die wesentlichen Maßnahmen.

Die Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Dies gilt auch für das Gebot aus Absatz 2, Kontakte mit Personen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Auch hier hängt die Bestimmung dieses Minimums von den Umständen des Einzelfalls ab und bleibt letztlich in der Verantwortung des Einzelnen.

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen.

Absatz 4 Satz 1 untersagt Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken, soweit die Teilnehmenden mehr als zwei verschiedenen Haushalten angehören. Private

Zusammenkünfte werden dabei weitergehenden Beschränkungen unterworfen als sonstige Zusammenkünfte, da im vertrauten Personenkreis Hygienebestimmungen erfahrungsgemäß laxer gehandhabt werden und zudem eine Überwachung solcher Zusammenkünfte schwerer möglich ist. Solange die Grenze von zwei Haushalten nicht überschritten wird, ist die Zahl der Teilnehmenden unerheblich.

Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen bedeckt bleiben. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ersetzt.

Zu § 17 (Beherbergungsbetriebe)

Die Vorschrift gilt für sämtliche Beherbergungsbetriebe: Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Wohnmobilstellplätze, Campingplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen. Für diese Betriebe gelten zunächst die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume und Wellnessbereiche sind, mit Ausnahme von Toiletten, für den Publikumsverkehr zu schließen.